

Anzeige eines Erdaufschlusses für Erdwärmeanlagen mit horizontalem Kollektorfeld bzw. Spiralkollektoren nach § 49 Wasserhaushaltsgesetz

1 Monat vor Beginn der Arbeiten einzureichen

An:

Landkreis Börde
Fachdienst Natur und Umwelt
- Untere Wasserbehörde -
Farsleber Straße 19
39326 Wolmirstedt

Absender:

.....
.....
.....
.....

1. Bauherr:

Bauausführende Firma:

.....
Name, Vorname

.....
Firmenname

.....
Straße

.....
Straße

.....
PLZ-Wohnort

.....
PLZ - Firmensitz

.....
Telefon/Fax

.....
Telefon/Fax

.....
E-Mail:

.....
E-Mail

Eigentümer des Baugrundstücks? () ja () nein
Wenn ‚nein‘, hier den Eigentümer angeben:

.....
Verantwortlicher Bauleiter

.....
EWA für gewerbliche Wirtschaft / öff. Einrichtung?
() ja () nein -> siehe Hinweise unter Punkt 4

.....
Telefon/Fax

Anschrift der Baustelle:

.....
Straße

.....
Gemarkung

.....
PLZ und Ort

.....
Flur- / Flurstücksnummer

2. Wärmepumpenanlage

.....
Fabrikat und Typ

.....
Kältemittel (Sicherheitsdatenblatt bitte beilegen)

.....
Heizleistung

.....
Wassergefährdungsklasse des Wärmeträgermittels:

.....
Kälteleistung

..... Liter gesamt / Liter je Kreis
Füllmenge der Anlage

() Grundwasserstand _____ m unter Geländeoberkante () Grundwasserstand unbekannt

3a. Kollektorfeld

.....
Fläche im m²

.....
Tiefe unter Geländeoberfläche

.....
Anzahl der Kollektorkreise

..... .KW 20.....

.....
geplanter Baetermin

.....
vorgesehene Lecküberwachungseinrichtung

3b. Spiralkollektoren

.....
Anzahl der Spiralkollektoren

.....
Tiefe unter Geländeoberfläche

.....
Durchmesser der Spiralkollektoren

..... .KW 20.....

.....
geplanter Baetermin

.....
vorgesehene Lecküberwachungseinrichtung

4. Ausführung und Abweichungen

Bei Ausführung des Vorhabens werden die anerkannten Regeln der Technik eingehalten, um negative Beeinträchtigung der Untergrundes und/oder des Grundwassers nachhaltig zu vermeiden. Bei notwendigen Abweichungen vom Bohrprogramm, wesentlichen Abweichungen von der in der Anzeige angegebenen geologischen Schichtenfolge bzw. den erwarteten Grundwasserverhältnissen und bei auftretenden Störungen während des Arbeitsablaufes wird der Landkreis Börde, Untere Wasserbehörde, Tel. 03904/7240-4331 oder 03904/7240-4101 unverzüglich verständigt.

Hinweise:

- Nutzungsänderungen (Erhöhung der Heizleistung, Nutzung zu Kühlzwecken, Austausch der Wärmepumpe bzw. des Kältemittels) oder das Nutzungsende sind der unteren Wasserbehörde unaufgefordert anzuzeigen. Ein Eigentümerwechsel ist unaufgefordert anzuzeigen.
- Die Errichtung und der Betrieb von Erdwärmeeinrichtungen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und öffentlicher Einrichtungen sind der unteren Wasserbehörde gemäß § 1 VAwS LSA anzuzeigen. Die Anzeige nach VAwS ist unabhängig von der Anzeige des Erdaufschlusses nach Wasserhaushaltsgesetz.
- Für Erdwärmeeinrichtungen mit einer Wärmeleistung ab 30 kW ist bei der unteren Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

5. Kosten

Die Entscheidung zur Anzeige der Erdaufschlüsse/Bohrungen für eine Erdwärmeeinrichtung ist kostenpflichtig nach §§ 1,5,6 Verwaltungskostengesetz LSA. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. August 2004 (GVBl. LSA S. 553), lfd. Nummer 104, Ziffer 10. Die Höhe der Gebühr beträgt 30-125 Euro pro Erdaufschluss/Bohrung (Stand April 2005).

Der gesondert zugehende **Kostenbescheid** soll gerichtet werden an:

- Bauherr (Bitte ankreuzen)
oder
 Bauausführende Firma

Ausführender der Aufschlussarbeiten:

.....
(Ort, Datum, Unterschrift, Stempel)

Beizufügende Anlagen:

- (x) Übersichtslageplan / Ortsplan
- (x) Lageplan M = 1:1000 (Lage des Kollektorfeldes / der Spiralkollektoren sowie Rohrleitungsverläufe der Haupt- und Sammelleitungen bitte einzeichnen; Angabe der Einbautiefen unter Geländeoberkante)
- (x) Sicherheitsdatenblatt für das zum Einsatz kommende Kältemittel